

[Kai Siebert Niendorfer Weg 11 22453 Hamburg](#)

PALETTEN-SERVICE Hamburg AG
Blohmstraße 31
21079 Hamburg

15. Juni 2019

Expertise

Zur Begutachtung der Eignung einer Palette für den Einsatz als Pack- & Lademittel für den Versand per Luftfracht lagen uns heute die Paletten „B4B Euro“ (1200 x 800mm) und „B4B Half“ (600 x 800mm) vor.



Getestet haben wir die Paletten auf Eignung hinsichtlich einer manipulationssicheren Außenverpackung für den Versand per Luftfracht gemäß DVO (EU) 2015/1998 und ergänzender Bestimmungen. Internationale Verpackungsnormen gemäß IATA, sowie eventuelle Einfuhrbestimmungen und die physikalische Eignung wurden nicht überprüft.

Mit Inkrafttreten der VO (EU) 185/2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit vom 29.04.2010 wurden wirksame Maßnahmen beschrieben, um identifizierbare Luftfracht/Luftpost bei Produktion, Verpackung, Lagerung und/oder Versand vor unbefugtem Eingriff oder Manipulation zu schützen.

In der aktuell gültigen Durchführungsverordnung DVO (EU) 2015/1998 heißt es dazu:

6.6.1. Schutz der Fracht und der Postsendungen bei der Beförderung

„6.6.1.1. Um sicherzustellen, dass Sendungen, die den erforderlichen Sicherheitskontrollen unterzogen wurden, bei der Beförderung vor unbefugtem Eingriff geschützt sind,

a) werden die Sendungen vom reglementierten Beauftragten, bekannten Versender oder geschäftlichen Versender so verpackt oder versiegelt, dass etwaige Manipulationen unmittelbar zu erkennen sind; ist dies nicht möglich, sind alternative Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Sendung zu ergreifen.“

Anlage 6-B -Leitlinien für Bekannte Versender


„Sie müssen die fertige Außenverpackung beschreiben und belegen, dass sie robust ist. Sie müssen ebenfalls darlegen, wie die fertige Außenverpackung manipulationssicher gemacht wird, z. B. durch Verwendung von nummerierten Siegeln, Sicherheitsbändern, besonderen Stempeln oder von durch Klebeband verschlossene Kartons. Ferner müssen Sie nachweisen, dass Sie diese sicher aufbewahren, wenn sie nicht in Gebrauch sind, und dass ihre Ausgabe gesichert wird.“

Um das Einbringen verbotener Gegenstände und Substanzen zu verhindern sind alle Seiten einer Frachtsendung gegen Manipulation zu schützen. Eine Schwachstelle stellt hier oft die Unterseite der Fracht -in der Regel- die Palette dar. Liegt das Frachtgut lose auf einer Palette, so dient die Palette lediglich als Lademittel. Wird das Frachtgut fest mit der Palette verbunden, so ist die Palette Bestandteil der Fracht (ähnlich oder wie eine Kartonpalette) und vor Manipulation zu schützen.

Die B4B Paletten verfügen über eine großflächig geschlossene Deckplatte (Auflagefläche). Lediglich für den Erhalt der Stapelfähigkeit verfügen die B4B Paletten über Aussparungen auf Höhe der Füße. Für eine manipulationssichere Verpackung muss eine formschlüssige Auflage (zum Beispiel aus Pappe) zwischen Deckplatte (Auflagefläche) und Ladegut aufgebracht werden. Dies verhindert das Durchgreifen und somit die Manipulation von Luftfracht.

Im Gegensatz zu einer Palette mit Hohlfüßen können die B4B Paletten auch teilflächig und nicht formschlüssig beladen werden. Die Konstruktion der „offenen“ Füße macht das Einbringen verbotener Gegenstände sichtbar. Eine Manipulation kann bei Frachtannahme durch den Reglementierten Beauftragten oder das Luftfahrtunternehmen erkannt werden. Bei einer teilflächigen Beladung der B4B Paletten sind die mit Frachtgut zu bedeckenden Aussparungen ebenfalls mit einer geeigneten Auflage zu schließen um ein Durchgreifen zu verhindern.

Eine Zertifizierung, Zulassung oder ähnliches wird vom Luftfahrt-Bundesamt für Packmittel nicht vergeben. Der Bekannte Versender (BV) beschreibt in seinem Bekannter-Versender-Sicherheits-Programm (bVSp.) die verwendeten Außenverpackungen sowie Manipulationsausschlußgegenstände wie Klebeband, Umreifungsband, Folie oder Siegel. Der BV beschreibt also die versandfertige, manipulationssichere Außenverpackung. Diese Beschreibung im bVSp. ist jederzeit erweiterbar oder änderbar. Eine Änderung im bVSP. wird als Revision beim Luftfahrt-Bundesamt eingereicht und muss vor Anwendung des neuen Verpackungsprozesses durch das Luftfahrt-Bundesamt genehmigt werden.


Kai Siebert
LBA Zulassungsnummer-232

